

Geschäftsordnung

des Finanzwissenschaftlichen Ausschusses
der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Verein für Socialpolitik)
Stand: 3. Juni 2012

§ 1 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit dauert zwei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Vorsitzenden muss in einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt sein.
- (2) Der Vorsitzende wird ein Jahr vor Amtsantritt gewählt. Um die Amtsübergabe zu erleichtern, erfolgt seine Wiederwahl bzw. die Wahl eines Nachfolgers ein Jahr vor Ende der laufenden Amtsperiode.
- (3)  Der Vorsitzende nimmt alle laufenden Geschäfte wahr. Er bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand des Vereins für Socialpolitik.

§ 2 Einberufungen von Sitzungen und Einladung von Gästen

- (1) Der Finanzwissenschaftliche Ausschuss wird durch den Vorsitzenden in der Regel vier Wochen vor einer Sitzung per Email oder bei Bedarf schriftlich einberufen. Die Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Einladung von Gästen zu Referaten, insbesondere zu aktuellen finanz- und wirtschaftspolitischen Fragestellungen (Praxisvortrag), ist möglich.

§ 3 Jahrestagung

- (1) Eine Sitzung des Finanzwissenschaftlichen Ausschusses findet in der Regel als Jahrestagung in der Woche nach Pfingsten statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschliesst über den Ort der Jahrestagung und die Betrauung eines Mitglieds mit der lokalen Vorbereitung der Jahrestagung.
- (3) Der Vorsitzende übernimmt die Gestaltung des wissenschaftlichen Programms und ruft die Mitglieder jeweils vor Jahresende zu Referatsvorschlägen auf.
- (4) Eine schriftliche Fassung der Referate soll mindestens vierzehn Tage vor der Jahrestagung auf der Internetseite des Ausschusses bereitgestellt werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und wenigstens zwölf Ausschussmitglieder anwesend ist.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Erfordert ein Tagungsordnungspunkt eine Abstimmung, so findet sie in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes unter den anwesenden Mitgliedern statt.
- (2) Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Geschäftsordnung nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (4) Nach Ermessen des Vorsitzenden oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden Abstimmungen geheim durchgeführt.
- (5) In besonderen Fällen ist eine briefliche oder elektronische Abstimmung unter allen Ausschussmitgliedern möglich.

§ 6 Zuwahl von Ausschussmitgliedern

- (1) Vorschläge über die Zuwahl eines neuen Mitglieds müssen von mindestens drei Ausschussmitgliedern mit schriftlicher Begründung an den Ausschussvorsitzenden gerichtet werden und drei Monate vor einer Mitgliederversammlung vorliegen. Die Mitglieder Ausschusses werden vor der Sitzung unterrichtet.
- (2) Wählbar sind nur promovierte Mitglieder des Vereins für Socialpolitik, die über die Promotion hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen erbracht haben. Von diesem Erfordernis kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, vor allem für die in nicht universitären Berufen tätigen Mitglieder (Praktiker) abgesehen werden.
- (3) In jedem Jahr können bis zu fünf neue Mitglieder zugewählt werden.
- (4) Werden in einem Jahr mehr als fünf Kandidaten vorgeschlagen, so sind diejenigen gewählt, die unter Beachtung von Ziffer 6 die meisten Stimmen bekommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Bei der Aussprache vor der Wahl muss wenigstens ein unterstützendes Mitglied in der Mitgliederversammlung anwesend sein und den Vorschlag begründen. Andernfalls ist der Antrag erneut einzubringen.
- (6) Zuwahlen über neue Mitglieder erfolgen in geheimer Abstimmung und erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann offen abgestimmt werden.

§ 7 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält mindestens eine Anwesenheitsliste und die Beschlüsse.

§ 8 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende.
- (2) Wird der Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.